

Verordnung zum Lotteriegesetz (Lotterieverordnung)

vom 2. September 1986*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz) ¹,

auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

I. Zuständige Behörden

§ 1 *Regierungsrat*

¹Der Regierungsrat erteilt die Bewilligungen für die Lotterien nach eidgenössischem Recht und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen.

²Er beschliesst periodisch über die Zuteilung der Lotteriegelder an die einzelnen Departemente. ²

§ 1a ³ *Departemente*

¹Die Departemente behandeln die Beitragsgesuche aus ihrem Zuständigkeitsbereich endgültig.

²Sie sind verantwortlich für die Berichterstattung über die Verteilung der Lotteriegelder in ihrem Bereich gemäss Artikel 28 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 ⁴.

³Die Berichte über die Auszahlungen des Departementes sind in den Departementskanzleien aufzulegen. Zusätzlich können sie in geeigneter Form veröffentlicht werden.

§ 2 *Justiz- und Sicherheitsdepartement* ⁵

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist für die Verrichtungen nach dem Lotteriegesetz und nach dieser Verordnung zuständig, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind. Es erteilt insbesondere die Bewilligungen zur Durchführung von Lotterien nach eidgenössischem Recht, deren Ausgabe in einem anderen Kanton bewilligt worden ist.

§ 2a ⁶ *Gesundheits- und Sozialdepartement*

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement legt fest, welche Stellen im Kanton Luzern für die Prävention und die Bekämpfung der Spielsucht zuständig sind. Eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ist möglich.

²Es verteilt nach Rücksprache mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement die Gelder aus der Spielsuchtabgabe.

§ 3 *Kantonspolizei*⁷

¹Die Kantonspolizei erteilt die Bewilligungen für die Lottos und gewerbsmässigen Wetten nach kantonalem Recht.

²Sie überwacht die vom Regierungsrat, vom Justiz- und Sicherheitsdepartement und von ihr bewilligten Veranstaltungen und ist insbesondere befugt, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

³Sie stellt Spielregeln auf und legt Inhalt und Gestaltung der amtlichen Formulare fest. ⁸

II. Lotterien nach kantonalem Recht

§ 4 *Bewilligungsgesuch*

Das Gesuch um die Bewilligung eines Lottos ist auf einem amtlichen Formular 20 Tage vor der Durchführung der Kantonspolizei einzureichen. Diese kann zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen zusätzliche Unterlagen einverlangen.

§ 5 *Bewilligung*

¹Pro Jahr und Veranstalter wird nur eine Bewilligung für eine Veranstaltung mit höchstens zwei Spieltagen erteilt.

²Die Übertragung der Bewilligung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 ⁹ *Kartenverkauf und -abgabe*

¹Lottokarten und Kartenbons dürfen nur am Anlass selbst verkauft oder abgegeben werden. Jeder Vorverkauf ist untersagt.

²Mit Ausnahme von Einzelkarten für den ersten Gang pro Spieltag dürfen keine Gratiskarten abgegeben werden. Preisnachlässe und Mengenrabatte sind nicht zulässig.

§ 7 ¹⁰ *Kaufpreise der Lottokarten*

¹Der Kaufpreis für eine Einzelkarte darf höchstens zwei Franken betragen.

²Der Kaufpreis für eine Dauerkarte richtet sich nach der vorgesehenen Geltungsdauer, darf aber höchstens 40 Franken betragen. Kaufpreis und Geltungsdauer dieser Karten sind bei Spielbeginn festzulegen und dürfen nicht verändert werden.

§ 8 ¹¹

§ 9 ¹² *Gewinne*

¹ Als Gewinne sind ausschliesslich Waren und Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen. Goldvreneli sowie Gold- und Silberbarren gelten als Waren.

² Auf den Gewinnen muss der Preis angegeben sein, der ihrem Handelswert entspricht. Gewinnen, die sich aus verschiedenen Gegenständen zusammensetzen, ist ein Verzeichnis der einzelnen Preise beizulegen.

³ Die Kantonspolizei kann eine amtliche Schätzung der Gewinne auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen.

⁴ Für Gewinne, die Fleischwaren enthalten, gelten die gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

§ 10 *Pflichten des Veranstalters*

Der Veranstalter hat

- a. im Bewilligungsgesuch die Personen zu bezeichnen, die für die korrekte Durchführung des Lottos verantwortlich sind;
- b. die durch die Kantonspolizei aufgestellten Spielregeln an der Veranstaltung aufzulegen; ¹³
- c. die verkauften Karten, die Zusammensetzung und den Wert der Gewinne sowie den Stand der Gesamtrechnung während der Veranstaltung auf amtlichem Formular laufend zu verbuchen;
- d. die vollständige Abrechnung innert 10 Tagen seit Schluss der Veranstaltung der Kantonspolizei einzureichen.

§ 11 ¹⁴ *Abgabe*

Der durch den Veranstalter zu entrichtende Abgabesatz beträgt auf den ersten 10000 Franken des Lottoeinsatzes fünf Prozent und auf dem darüber hinausgehenden Betrag zehn Prozent.

III. Lotterien nach eidgenössischem Recht

§ 12 *Bewilligungsgesuch*

¹ Das Gesuch um die Bewilligung einer Lotterie nach eidgenössischem Recht ist dem Justiz- und Sicherheitsdepartement einzureichen.

² Es muss enthalten:

- a. die erforderlichen Angaben über den Veranstalter der Lotterie (Name, Sitz, Zweck, leitende Organe und deren Zusammensetzung);
- b. die Bezeichnung des Zweckes, für welchen der Ertrag der Lotterie verwendet werden soll;

- c. einen Lotterienplan unter Angabe der Zahl der Lose, der Lospreise, der Zahl, Art und Höhe der Gewinne sowie der vorgesehenen Ziehungsfristen und Publikationsorgane;
- d. bei Warenlotterien ein Verzeichnis der zu verlosenden Gegenstände mit einer zuverlässigen Schätzung derselben;
- e. Angaben über Art und Weise der Durchführung der Lotterie und des Ziehungsverfahrens und darüber, ob die Durchführung durch den Veranstalter selbst oder ob und unter welchen Bedingungen sie einem Lotterieunternehmer übertragen wird;
- f. die Bezeichnung der Personen, die die Verantwortung für die richtige Durchführung übernehmen.

³Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann zur Prüfung des Gesuches zusätzliche Unterlagen einverlangen. ¹⁵

§ 13 *Bewilligung*

¹Die Bewilligung setzt voraus, dass der Erfolg einer bereits bewilligten Lotterie nicht gefährdet wird.

²Wird die Lotterie durch einen Lotterieunternehmer durchgeführt, muss dieser Gewähr für die richtige Durchführung bieten.

§ 14 *Ziehungsplan und Lose*

Der Ziehungsplan und die Lose dürfen nur in einer vom Justiz- und Sicherheitsdepartement bewilligten Form herausgegeben werden. Sie haben folgende Angaben zu enthalten:

- a. den Lotteriezweck;
- b. die Zahl und den Gesamtbetrag der Lose;
- c. die Zahl und den Gesamtbetrag der Gewinne;
- d. den Lospreis;
- e. die Auszahlungsorte;
- f. die Frist, innerhalb welcher die nicht bezogenen Gewinne zugunsten des Lotteriezweckes verfallen;
- g. den Vermerk «Vom Regierungsrat des Kantons Luzern am (Datum) bewilligte Lotterie».

§ 15 *Ziehung*

Die Ziehung ist unter Aufsicht der Kantonspolizei vorzunehmen. Diese hat das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten.

IV. Gewerbsmässige Wetten

§ 16 *Bewilligungsgesuch*

¹Das Gesuch für die Bewilligung einer gewerbsmässigen Wette nach kantonalem Recht ist 20 Tage vor der Durchführung der Kantonspolizei einzureichen.

²Das Gesuch hat Angaben zu enthalten über Zweck, Zeit und Ort der Veranstaltung, den Veranstalter, die verantwortlichen Personen und den Wettplan.

§ 17 *Bewilligung*

¹Die Bewilligung setzt voraus, dass der einwandfreie Wettbetrieb gewährleistet ist und der Reinertrag nur für den Zweck der Veranstaltung verwendet wird.

²Die Vermittlung und Eingehung der Wetten ist nur an den in der Bewilligung bezeichneten Tagen und auf den bezeichneten Plätzen zulässig.

§ 18 *Kaufpreis der Wettscheine*

Der Kaufpreis der einzelnen Wettscheine darf höchstens Fr. 5.– betragen.

§ 19 *Abrechnungspflicht*

Der Veranstalter hat der Kantonspolizei innert 10 Tagen seit der Veranstaltung über den Umsatz sowie den Ertrag und dessen Verwendung Bericht zu erstatten.

V. Strafen und Massnahmen

§ 20 *Strafen und Massnahmen*

¹Mit Busse ¹⁶ wird bestraft,

a. wer beim Lotto

1. die Bewilligung an Dritte überträgt;
2. die Höchstpreise für Karten nicht einhält oder die Plansumme überschreitet;
3. Gewinne in Form von Geld oder Wertpapieren abgibt und die Gewinne nicht vorschriftsgemäss mit den Preisen bezeichnet;
4. die Kartenverkäufe, die Art und den Wert der Gewinne sowie den Stand der Gesamtrechnung während der Veranstaltung nicht laufend und vollständig auf amtlichem Formular verbucht oder die Abrechnung nicht vorschriftsgemäss einreicht;

b. wer bei Lotterien nach eidgenössischem Recht

1. die Ziehung nicht ordnungsgemäss vornimmt;
2. einen Ziehungsplan oder Lose in vorschriftswidriger Form herausgibt;

c. wer bei gewerbsmässigen Wetten nach kantonalem Recht

1. diese an nicht bewilligten Tagen und auf nicht bewilligten Plätzen durchführt;
2. die in der Bewilligung festgelegten Kaufpreise für Wettscheine nicht einhält;
3. der Behörde unzureichende oder unrichtige Angaben über den Umsatz sowie den Ertrag und dessen

Verwendung macht.

² Ausserdem kann die Bewilligungsbehörde dem Veranstalter die Bewilligung für Lottos, für Lotterien nach eidgenössischem oder gewerbsmässige Wetten nach kantonalem Recht während 1–5 Jahren verweigern.

§ 21 *Juristische Personen und Personengesellschaften*

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, sind die handelnden Organe oder Gesellschafter strafbar.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 18. Januar 1926 [17](#);
- b. Beschluss des Regierungsrates über die Bewilligung von Lotto-Spielveranstaltungen im Kanton Luzern vom 27. Juli 1959 [18](#);
- c. Verordnung über das Preisjassen und Preiskegeln vom 16. März 1961 [19](#).

§ 23 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 2. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Muff

Der Staatsschreiber: i. V. Lampart

* G 1986 147

¹ G 1986 107

² Eingefügt durch Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 363).

³ Eingefügt durch Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 363).

⁴ SRL Nr. 992a

⁵ Departementsbezeichnung in den §§ 2, 3, 12 und 14 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 363).

⁷ Gemäss Änderung vom 11. Juni 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2004 (G 2004 331), wurde in den §§ 3, 4, 9, 10, 15, 16 und 19 die Bezeichnung «Gewerbepolizei» durch «Kantonspolizei» ersetzt.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 24. August 1999, in Kraft seit dem 1. September 1999 (G1999 254).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 24. August 1999, in Kraft seit dem 1. September 1999 (G1999 254).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 24. August 1999, in Kraft seit dem 1. September 1999 (G1999 254).

¹¹ Aufgehoben durch Änderung vom 24. August 1999, in Kraft seit dem 1. September 1999 (G1999 254).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 24. August 1999, in Kraft seit dem 1. September 1999 (G1999 254).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 24. August 1999, in Kraft seit dem 1. September 1999 (G1999 254).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 24. August 1999, in Kraft seit dem 1. September 1999 (G1999 254).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 363).

¹⁶ Gemäss Änderung vom 12. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 451), wurde der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

¹⁷ V X 238

¹⁸ V XV 876

¹⁹ V XVI 158

Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Lotteriegesetz (Lotterieverordnung) vom 2. September 1986 (G 1986 147)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	24. 8. 99	—	G 1999 254	§ 8 §§ 3, 6, 7, 9–11	aufgehoben geändert
2.	Änderung	28. 11. 06	—	G 2006 363	§§ 1, 12 §§ 1a, 2a	geändert eingefügt
3.	Änderung	12. 12. 06	—	G 2006 451	§ 20	geändert